

sich auch im Ausland verstärkt. In der Uhrenindustrie ist in den Berichtsmonaten gegenüber den Vormonaten keine Veränderung eingetreten. Der Beschäftigungsgrad sei nach wie vor unbefriedigend. (VI 1726)

**Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe gegen das Zugabeunwesen!** Folgendes Rundschreiben des Ministers an die Industrie- und Handelskammern sowie an die Handwerkskammern verdient im Hinblick auf den ständigen Kampf der UHRMACHERKUNST gegen die Zugabe rege Beachtung unserer Kollegen:

**Mißbräuche im Zugabewesen.** In den letzten Monaten sind mir in steigendem Maße Eingaben von Vereinigungen Gewerbetreibender zugegangen, deren Mitglieder sich durch das Überhandnehmen von Auswüchsen des Zugabewesens in ihrer Existenz bedroht sehen. Bei der zweifellos zunehmenden Verbreitung der Zugabe als Werbemittel verdienen diese Klagen ernste Beachtung. Ich sehe hierbei zunächst davon ab, daß, wie auch der Vorläufige Reichswirtschaftsrat in seinem Gutachten über die wirtschaftlichen Wirkungen der Zugabe anerkennt, ein übermäßiges Anwachsen des Zugabewesens allgemein zur Qualitätsverschlechterung oder aber zur Verteuerung der Verkaufsware führen und also auch die Verbraucher schädigen mußte. Den ersten Anspruch auf den hier eingreifenden Schutz des Wettbewerbsgesetzes haben „die ehrbaren Geschäftsleute, die sich im Wettbewerb der realen Mittel bedienen, durch wirkliche Vorteile oder Verbesserungen in Erzeugung, Einkauf oder Betrieb dem Publikum die gleiche Ware zu billigerem Preise oder bessere Ware zu gleichem Preise wie andere Geschäfte anzubieten“ (RGSt. 61, 58). Den berufenen Vertretungen von Handel und Handwerk erwächst deshalb hier die Aufgabe, jedenfalls Mißbräuchen im Zugabewesen nach Möglichkeit entgegenzutreten und gegebenenfalls im Wege der Strafanzeige darauf zu halten, daß auch die Wertreklame treibenden Firmen die vom Wettbewerbsgesetz gezogenen Grenzen beachten.

Einen in der Zugabereklame häufig anzutreffenden Mißbrauch, der den dieses Werbemittel ablehnenden Gewerbetreibenden den Wettbewerb außerordentlich erschwert, sehe ich in Ankündigungen, die im Publikum irrtümliche Vorstellungen über die Vorteile des Angebots erwecken. So werden in zahlreichen mir vorliegenden Warenangeboten, selbst namhafter Firmen, Zugaben durch Wendungen, wie „kostenlos“, „gratis“, „Geschenk“, „Geschenke statt Reklame“, als Gratisleistungen bezeichnet. Diese Ankündigungen der Gratisverabfolgung von Zugaben sind nach Ansicht des Reichswirtschaftsrates in jedem Falle wahrheitswidrig. Das Publikum bezahlt die Zugabe, da selbstverständlich die Kosten der Zugabegewährung wie die jeder anderen Reklame in die Warenpreise einkalkuliert werden. Im übrigen erhebt, wie auch das Reichsgericht anerkennt, schon der Ausdruck „Zugabe“ in der Anpreisung den Anspruch, es werde dem Publikum hier neben dem, was die Konkurrenz bietet, für das gleiche Geld noch ein Mehrwert geboten. Tatsächlich trifft das nur zu, solange der für die Ware einschließlich der Zugabe geforderte Preis den ortsüblichen und angemessenen Preis von Waren gleicher Art und Güte nicht überschreitet. Der Händler, der auf die übliche Reklame verzichtet und den hierfür aufzuwendenden Betrag seinen Kunden in Gestalt von Zugaben überläßt, die Ware aber zu gleichem Preise und gleicher Qualität liefert wie die ohne Zugaben arbeitende Konkurrenz, bietet in der Tat einen gewissen Mehrwert, dessen Bedeutung nur nicht übertrieben werden darf. Dieser Mehrwert entfällt jedoch, sobald die Zugabegewährung die Ware über den ortsüblichen Preis verteuert oder bei gleichbleibendem Preise die Qualität verringert. Dann wird, wie auch das Reichsgericht feststellt, schon durch die Verwendung des Ausdrucks „Zugabe“ die Anpreisung zu einer unwahren Angabe, die geeignet ist, das Publikum von dem Aufsuchen einer realeren Kaufgelegenheit abzuhalten.

Ich verkenne nicht, daß die Ermittlung des ortsüblichen Preises in der Praxis häufig Schwierigkeiten begegnen wird. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze werden immerhin dann gegeben sein, wenn Wertreklame treibende Firmen in großem Umfange auch von der Wortreklame Gebrauch machen oder Zugaben gewähren, deren Wert zu dem der Hauptware in auffälligem Mißverhältnis steht. Dr. Schreiber. (VI 1662)

**Zur Höhe der Fernsprechgebühren.** In einer Eingabe des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtages an den Reichspostminister vom 15. September wird darauf hingewiesen, daß infolge der Not der Zeit dem Reichsverband aus den verschiedensten Kreisen des Handwerks ständig Klagen über die Höhe der Fernsprechgebühren übermittelt werden. Diese Klagen beziehen sich teils auf die Höhe der Grundgebühren, teils darauf, daß Ermäßigungen, besonders für Wenigsprecher, verlangt werden. Der Reichspostminister wird dringend gebeten, der Herabsetzung der Grundgebühr oder der Gebrauchsgebühren für Wenigsprecher näherzutreten. RH. (VI 1690)

**Anderungen der Gewerbeordnung.** Nach Mitteilungen in den Tageszeitungen soll durch Notverordnung eine Gewerbe-

ordnungsnovelle erlassen werden. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat dem Reichswirtschaftsminister gegenüber dieser beabsichtigten Regelung seine Bedenken mitgeteilt, gleichzeitig aber eine Zusammenstellung seiner Vorschläge zu den Änderungen der Titel II–V der Gewerbeordnung beigefügt. In dem Begleitschreiben wird vermerkt, daß die gemachten Vorschläge es sachlich erst angebracht erscheinen lassen, eine Regelung des Gesetzesentwurfs durch Notverordnung vorzunehmen, da sie in erster Linie einer Gefährdung wichtiger Interessen der Allgemeinheit oder einzelner Wirtschaftszweige entgegenwirken würden, die bisherige Fassung des Gesetzesentwurfs aber zu einem großen Teil Änderungen der Gewerbeordnung in der Richtung der Festlegung behördlicher Zuständigkeiten bzw. in technischer oder redaktioneller Hinsicht vorsieht. Der Reichsverband bittet um Berücksichtigung seiner Vorschläge.

Die Vorschläge des Reichsverbandes im einzelnen befassen sich mit der Anzeige der Betriebsaufgabe bei der zuständigen Behörde, mit der Genehmigungspflicht der Errichtung von Anlagen mit elementarer Kraft angetriebener Hammer, mit der Beibringung eines Prüfungszeugnisses für gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige Betriebe des Huf- und Klauenbeschlages, mit der Verpflichtung zur Einrichtung von Sperrbezirken für Schornsteinfeger durch die Landesgesetze, mit dem Verbot von Gewerbebetrieben im Umherziehen in Diensträumen von Staats- und Selbstverwaltungsbehörden, mit dem Verbot des Hausierhandels mit Lederwaren, Textilien, Großuhren und Weckern, Maulwurffellen und sonstigen Pelzwaren, Polstermöbeln aller Art sowie Matratzen, für die ein Preis von mehr als 15 % gefordert wird, und mit elektrotechnischen Artikeln aller Art sowie mit dem Verbot des Feilbietens von Vergrößerungen von Lichtbildern usw. RH.

(VI 1692)

**Ordnungsstrafen der Innungen wegen Wettbewerbshandlungen.** Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni ermächtigte bekanntlich die Reichsregierung, im Benehmen mit den Spitzenorganisationen des Handwerks Richtlinien über die Handhabung des Ordnungsstrafrechts der Innungen und Zwangsinnungen in Ansehung solcher Ordnungsstrafen aufzustellen, die wegen Wettbewerbshandlungen der Mitglieder verhängt werden. Schon damals hatte der Reichsverband des deutschen Handwerks dieser Vorschrift gegenüber sein lebhaftes Bedauern zum Ausdruck gebracht und darin eine Unterstützung der in der Öffentlichkeit erhobenen Angriffe auf die Preispolitik des Handwerks erblickt, die um so weniger berechtigt ist, als die Innungen wiederholt ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, jede Einschränkung der freien Selbstbestimmung des einzelnen Handwerksbetriebes in der Preisgestaltung zu vermeiden.

Nunmehr hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtage eine Umfrage bei den Handwerks- und Gewerbeamtagen veranstaltet, um bei den Innungen zahlenmäßige Feststellungen über die im letzten Geschäftsjahr verhängten Ordnungsstrafen wegen Wettbewerbshandlungen vorzunehmen. Es liegen hierzu die Berichte von 55 Handwerks- und Gewerbeamtagen vor, unter denen sich die Handwerks- und Gewerbeamtagen Berlin, Hamburg, Köln, Breslau, Leipzig usw. befinden. Die Feststellungen haben ergeben, daß im letzten Geschäftsjahr von den rund 17000 vorhandenen Innungen insgesamt 164 Ordnungsstrafen wegen Wettbewerbshandlungen verhängt wurden. Besondere Beachtung verdient, daß die Innungen des Nahrungsmittelhandwerks nur einen sehr geringen Anteil an diesen verhängten Ordnungsstrafen haben. Wenn auch nicht alle Kammern auf die vorgenommene Umfrage berichtet haben, so zeigt das Ergebnis doch auf alle Fälle, daß es wegen der geringen Anzahl der vorgenommenen Bestrafungen nicht notwendig war, einen ganzen Berufsstand in der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtage hat den Reichswirtschaftsminister auf das Ergebnis der Umfrage aufmerksam gemacht. RH. (VI 1691)

**Widerstandsfähigkeit der Klein- und Mittelbetriebe.** Der Konjunkturrückgang hat im Jahre 1930 zu einer beträchtlichen Einschrumpfung des gewerblichen Wirtschaftskörpers geführt. Die Zahl der von der Gewerbeaufsichtsstatistik erfaßten Betriebe mit 5 Arbeitnehmern und mehr ist gegenüber 1929 um 19400 oder 6,8 %, die Zahl der Arbeitnehmer um rund 1,4 Millionen Personen oder 13,1 % zurückgegangen. Im gesamten Gewerbe liegen die für 1930 festgestellten Betriebs- und Personalzahlen nur noch wenig über den Tiefpunkten des Krisenjahres 1926. Im großen und ganzen deckt sich der von 1929 auf 1930 eingetretene Personalarückgang mit der Zunahme der Arbeitslosenzahl von Ende Juli 1929 bis Ende Juli 1930 (1,5 Millionen).

Die Kleinbetriebe (mit 1 bis 4 Arbeitnehmern) mit Kraftmaschinenverwendung erhöhten ihren Bestand von 416196 Betrieben im Jahre 1929 auf 435014 Betriebe im Jahre 1930, somit eine Steigerung von 4,1 %. Die Zahl der Arbeitnehmer stieg im gleichen Zeitraum von 804299 auf 824292, auch hier eine Steigerung um 2,5 %.